



SCHWEIZERISCHER ALTPHILOLOGENVERBAND  
ASSOCIATION SUISSE DES PHILOLOGUES CLASSIQUES  
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI FILOLOGI CLASSICI

LATEIN-SCHWEIZ.CH | LATIN-SUISSE.CH | LATINO-SVIZZERA.CH

**Bulletin • Bollettino 100**  
X 2022

**ISSN 2673-8309**



**L'enseignement du latin à l'aube de  
l'intelligence artificielle**

-

***Bellum iustum in Rom***

## *Bellum iustum* in Rom

Der Begriff des *bellum iustum* ist in der römischen Tradition eng mit dem Priestertum der Fetialen verknüpft.<sup>7</sup> Zur Kriegserklärung geht ein Fetiale als *pater patratus* hin zum anderen Volk und fordert an der Grenze, dann bei der ersten Begegnung mit einem Bürger des feindlichen Volkes, später beim Durchschreiten des Stadttores und schließlich auf dem Marktplatz unter Eid in feierlichen Worten *rerum repetitio* – Rückgabe der (geraubten) Sachen oder Ausliefern der Schuldigen. Dem andern Volk wird eine Bedenkfrist von dreißig Tagen eingeräumt, widersetzt es sich der Forderung, beschwört der Fetiale dessen Verhalten und ruft Juppiter als Zeugen dafür an, bezeichnet das andere Volk als *iniustus* und stellt die Beratung des Falles durch die römischen Autoritäten in Aussicht. Nach seiner Rückkehr berät der Senat und beschließt das Volk: *senatus censet, populus iubet*. Lautet der Beschluss auf Krieg, so führt der Fetiale mit einer in Blut getauchten Lanze wiederum unter rituellen Formeln den ersten Speerwurf ins feindliche Land aus.

Das ist ein formales Vorgehen, dessen Parallelen zur alten Form des Zivilprozesses der *legis actio sacramento in rem* evident ist. Da wie dort wird keine Entscheidung darüber getroffen, wessen Sache im Recht ist. Es wird lediglich der Gang des Verfahrens eröffnet, das letztlich zu einer Entscheidung im Prozess führt.

Eine oft genannte Parallele aus der Literatur finden wir in Plautus Amphitruo, in der Kriegsschilderung des Sosia. Nachdem die Verhandlungen gescheitert sind (Plaut. Amph. 213 f.):

*superbe nimis 'ferociter legatos nostros increpant,  
respondent bello se et suos tutari posse*

Hochfahrend, allzu brüsk schelten sie unsere Gesandten,  
sie verstünden es, sich und die ihren mit Krieg zu schützen.

wird das Verfahren, nämlich der Krieg ins Werk gesetzt und dann auf dem Schlachtfeld vorgängig eine, wie wir es nennen wollen, Kriegsvereinbarung

<sup>7</sup> Zur Verknüpfung der Tradition des *bellum iustum* mit dem Fetialrecht vgl. Rüpke, *Domi militiae* (1990), 97-124 mit weiterer Lit.

geschlossen (225 ff.),<sup>8</sup> die Schlacht begonnen und die Feinde geschlagen – und damit der Rechtsgang entschieden (246 f.):

*proterunt hostium copias  
iure iniustas*

sie schlagen die Truppen der Feinde nieder,  
die mit Recht im Unrecht sind.

Mit der Peripetie in der Entscheidungsfindung, nämlich der Schlacht, steht fest, wer im Recht und wer im Unrecht ist.

Der Jurist nun muss darauf dringen, dass in der lateinischen Rechtssprache *iustus* nicht die Bedeutung gerecht hat, sondern der Rechtsordnung gemäß, man könnte auch sagen ordnungsgemäß. Ein *testamentum iustum* ist schlicht ein nach den Vorschriften der römischen Rechtsordnung errichtetes und daher gültiges Testament, ob es den Vorstellungen einer wie auch immer gearteten Verteilungsgerechtigkeit entspricht, spielt keine Rolle. Ein *matrimonium iustum* ist keineswegs eine Ehe in der alles gerecht zu- und hergeht, sondern eine nach der römischen Rechtsordnung gültige Ehe, als solche wird auch die Ehe mit einer Nichtrömerin anerkannt, wenn deren Volk das *conubium* verliehen worden ist. Dann ist sie die *uxor iusta*. Wir wollen die Liste der Beispiele nicht weiterführen, sondern dürfen lediglich darauf verweisen, dass der Befund philologisch durch die Lemmata *iustus* und *iniustus* des Thesaurus linguae Latinae abgesichert wird.<sup>9</sup>

Ein gutes Beispiel bietet uns der Jurist Ulpian (1 opin.) dig. 2,14,52,2, wenn er von einer Vereinbarung spricht, die dem Recht entspreche und deshalb zu beachten sei - *pactum ... iustum et ideoque servandum*; das Umschlagen erfolgt dann im folgenden § 3, wenn er zu einer rechtlich zugespitzten Variante die kaiserliche Kanzlei zitiert, die eine solche weder für rechtlich zulässig noch von der Billigkeit gedeckt hält - *neque iure ullo neque aequitate admitti*. Es ist hier zu beachten, dass demnach Billigkeitserwägungen grundsätzlich in den Gegensatz zur rechtlichen Würdigung treten können. Für den Begriff des *bellum iustum* dürfte Cicero Att. 7,14,3 mit einer solchen mit einem Gerechtigkeitsgehalt aufgeladenen Bedeutung

<sup>8</sup> Ein anderes bekanntes Beispiel einer solchen Kriegsvereinbarung findet sich bei der Schilderung des Kampfs der Horatier mit den Kuratiern Liv. 1,23,9; 24,3 ff.

<sup>9</sup> ThIL 7,2 719, Z. 14 – 720, Z. 32 (s.v. *iustus*); 7,1 1687, Z. 72 - 1689 Z. 12 (s.v. *iniustus*).

spielen, *quae* (sc. *pax*) *vel iniusta utilior est quam iustissimum bellum cum civibus* – ein wenn auch ungerechter Friede ist nützlicher als ein noch so rechtmäßiger Krieg mit den Bürgern.

Für unser Thema des *bellum iustum* wird dieser Befund bestätigt durch die Verwendung des Adjektivs *iustus* in Verbindungen wie *hostis iustus*.<sup>10</sup> Darunter verstand man nicht etwa einen Feind, der sich durch einen besonderen Gerechtigkeitsinn auszeichnete, sondern den Feind, der einem als Gegner in einem ordnungsgemäßen Krieg gegenüberstand. Er war Teil eines *exercitus iustus*, eines ordnungsgemäßen Heeres. Gegensatz dazu waren die *piratae*, *latrones* und *praedones*, Piraten, Räuber und Banditen, um nur zwei, drei solcher Ausdrücke zu nennen, die private Raubzüge – *latrocinia* – pflegten.<sup>11</sup>

Es liegt auf der Hand, dass sich die Ritualisierung mit der Ausdehnung der römischen Herrschaft verändert hat, unvermindert geblieben ist jedoch die Bedeutung des Senats bei dieser Entscheidung. Das *ius fetiale* lässt sich auch verstehen als Festigung des Kriegsmonopols des römischen Staates, das den Privatkrieg, der ja lange Zeit durchaus praktiziert wurde und dessen Spuren sich als respektierte Normalität in griechischen, römisch-griechischen und römisch-karthagischen Staatsverträgen finden,<sup>12</sup> zurückdrängte.

Hier wird der Aspekt der Kontrolle der Kriegsführung durch den Senat wichtig. In diesem Zusammenhang gewinnen die Bezeichnungen wie *exercitus iustus* ihre Bedeutung. Darunter verstand man ein nach römischen Grundsätzen ordnungsgemäß aufgestelltes Heer, das also unter der politischen Kontrolle des Senates stand. Dieser bestimmt, was Recht ist. Die damit verbundenen Regeln sind nicht bloßer Formalismus, denn sie sichern das staatliche Handeln. Dazu gehören auch scheinbare Formalismen wie das von Cicero bei der Behandlung des Begriffs des *bellum iustum* angeführte Beispiel des alten Cato, der seinem eben als Soldat entlassenen Sohn dringend nahe legte, den Soldateneid neu zu leisten, wenn er weiterkämpfen

<sup>10</sup> Vgl. Cic. off. 3,107; Liv. 40,27,10; 42,18,1; Ulp. (1 inst.) dig. 49,15,24; Curt. 4,10,34.

<sup>11</sup> Der Unterschied wird etwa bedeutsam, wenn ein Feldherr einen Triumph forderte, jedoch auf Ablehnung stieß, weil die Kämpfe nicht mit *hostes populi Romani*, sondern vielmehr mit Räuberbanden ausgefochten wurden, so im Falle des Redners L. Licinius Crassus (RE 13,1 259 [Nr. 55] = DNP 7, 158 f. [Nr. 1,10]), dessen Antrag M. Scaecola (Pontifex) mit dieser Begründung vereitelte, Cic. inv. 2,111.

<sup>12</sup> Bei Polybios 3,24,3-13; vgl. Bengtson, Die Staatsverträge des Altertums, Bd. 2 (1962), 306 ff. (Nr. 326).

wolle.<sup>13</sup> Von der Seite des militärischen Gegners aus gesehen wäre der unvereidigte Soldat nicht mehr ein *hostis iustus*.

Die Erfassung eines Krieges als *bellum iustum* hat in Rom tiefgreifende Auswirkungen im Zivilrecht. Gerät ein Römer in Kriegsgefangenschaft, wird er auch aus der Sicht der Römer als Sklave betrachtet,<sup>14</sup> mithin scheidet er als Träger seiner Rechte aus. Nur bei einer allfälligen Rückkehr leben seine Rechte wieder auf. Anders ist seine rechtliche Lage jedoch, wenn ein Römer in die Hände von Räubern und Piraten fällt,<sup>15</sup> denn in diesem Missgeschick verliert er rechtlich seine Stellung als Träger von Rechten nicht.

Die Kriegserklärung musste nach dem Senat als ein Gesetz vor die Komitien - die Volksversammlung - gebracht werden. Ging es in der römischen Frühzeit mehr darum, freie Gefolgschaftsverbände unter die staatliche Kontrolle zu bekommen, so galt es später, ehrgeizige Magistraten in der Provinz an die Kandare zu nehmen. Sowohl die Aushebung und Aufstellung wie auch die Kriegsführung selber bedurfte stets der Ermächtigung durch den Senat. Das war so unverzichtbar wie der Soldaten-eid für den einzelnen Soldaten.

Flankiert wurde die vom Senat in Anspruch genommene Kompetenz durch die Gesetzgebung, und hier in erster Linie durch eine lange Reihe von *leges maiestatis*. In diesen Gesetzen, die gegen Ende des 3. Jhdts. v. Chr. aufkamen, wurden unter anderem die eigenmächtige Kriegsführung und die eigenmächtige Überschreitung der Provinzgrenze bestraft.<sup>16</sup> Eine gute Illustration dazu liefert uns der Bericht des christlichen Apologeten Orosius über den Feldzug des Aemilius Lepidus Porcina, dem Konsul des Jahres 137 v. Chr., der gegen den ausdrücklichen Befehl des Senats in Spanien die Vaccaeer bekriegt hatte und von ihnen prompt vernichtend geschlagen worden war. Technisch zutreffend bezeichnet Orosius diesen Krieg als *bellum iniustum*.<sup>17</sup> In Rom wurde Lepidus anschliessend folgerichtig angeklagt und mit einer Geldbusse bestraft. In einem solchen Prozess musste sich im Jahre 54 v. Chr. A. Gabinius verantworten, weil er eigenmächtig und mit militärischen Mitteln die Rückkehr des Ptolemaios Auletes nach Alexandrien durchgeführt

---

<sup>13</sup> Cic. off. 1,36 f.

<sup>14</sup> Gaius inst. 1,129 als *servus hostium*, dazu Kaser, Das römische Privatrecht, Bd. 1, München 1971, 2. Aufl., § 68 II.

<sup>15</sup> Wie es beispielsweise Caesar geschah, Suet. Iul. 41,1-2; Plut. Caes. 1,4-2,4.

<sup>16</sup> Vgl. Marcian. (14 inst.) dig. 48,4,3.

<sup>17</sup> Oros. hist. 5,5,13.

hatte. Aus der Zeit des Augustus (22 v. Chr.) berichtet uns Cassius Dio von einem solchen Prozess gegen einen M. Priscus, der als Statthalter in Makedonien eigenmächtig in den Krieg gegen die Odrysen gezogen war.<sup>18</sup>

Wir können hier darauf verzichten, die lange Reihe der Prozesse, welche sich im 2. Jhd. v. Chr. zu häufen scheinen, im Detail vorzuführen. Neben den prozessförmigen Verfahren zu beachten sind aber all jene Fälle, bei denen es der Senat bei einer blossen Rüge bewenden liess, jedoch beispielsweise die eroberte Stadt wieder in ihre ursprünglichen Rechte einzusetzen befahl, so im Jahre 173 v. Chr. im Falle der Statellates in Ligurien.<sup>19</sup> Diese Episode macht uns anschaulich, wie schwierig es oft für den Senat war, seine Prärogative auch tatsächlich durchzusetzen.

Die Rolle des Senates als Forum der Auseinandersetzung lehrt uns verstehen, dass an diesem Ort auch darüber diskutiert wurde, ob es richtig sei, einen Krieg zu führen. Es mussten also die Gründe benannt werden. Wenn Cicero dann schreibt, dass auch jene Kriege *iusta* seien, *quibus imperii proposita gloria est* (off. 1,38), bei denen es um den Ruhm der Herrschaft geht, ist es evident, dass solche strategischen Argumente Eingang finden wie beispielsweise der Wunsch, die Herrschaft auszuweiten. So sei nur daran erinnert, dass selbst der letzte Krieg gegen Carthago ein *bellum iustum* war, denn es bedurfte hier wie stets eines Senatsbeschlusses, den Cato mit einer sprichwörtlich gewordenen Hartnäckigkeit schließlich herbeiführte. Deshalb ist es kein Widerspruch, dass der gleiche Cato ebenso vehement dafür eintreten konnte, gegen die Rhodier keinen Krieg zu führen. Hätte der Senat dem Krieg gegen die Rhodier zugestimmt, wäre das dann ein *bellum iustum* gewesen. In dieser Diskussion erst werden Gerechtigkeitsargumente vorgetragen, wie wir sie auch aus Griechenland kennen. Sie betreffen den Inhalt des Vorgehens, nicht aber die Form und die rechtliche Legitimation. In diesem Punkt unterscheidet sich unser Ansatz von der Arbeit der zu früh verstorbenen Silvia Clavadetscher-Thürlemann, da diese die Gerechtigkeitsvorstellungen mit den formalen Voraussetzungen amalgamiert.<sup>20</sup>

<sup>18</sup> 54,3.

<sup>19</sup> Liv. 42,8,6-8; vgl. dazu Nörr, Aspekte des römischen Völkerrechts (1997), 130 f.

<sup>20</sup> Clavadetscher-Thürlemann, ΠΟΛΕΜΟΣ ΔΙΚΑΙΟΣ – und BELLUM IUSTUM, Diss. Phil. 1985. Sie war anwesend, als ich meine Thesen erstmals an einem vom Schweiz. Nationalfonds wohl 1974 veranstalteten Seminar mit Hans-Georg Pflaum und Heinz Haffter vortrug und auch mit ihr kontrovers diskutierte; zu Pflaum vgl. Liebs, SZ 97 (1980) 555-557; zwischenzeitlich habe ich das Thema verschiedentlich aufgegriffen, zuletzt im Sommer 2008 im Rahmen der Vorlesungsreihe ‚Antike Lebenswelten‘ an der LMU München; ähnlich wie Clavadetscher im Sinne eines materialen Gerechtigkeitsgehaltes Detlef Liebs, *Bellum iustum in Theorie und Praxis* (2009), leicht zugänglich über

Dennoch versuchte man, solche Kriegsgründe vorzubringen und auszubreiten. Wie im Prozess die Verhandlung vor dem Richter bietet der Senat das Forum für die Auseinandersetzung. In diesem formal richtigen Rahmen wird die Sache auf den Weg gebracht, beim Gericht zum Urteil, beim Krieg durch die Kriegshandlung, die in Sieg oder Niederlage endet.

Die Mühseligkeit mit der oft solche *leges de bello indicendo* zustande kamen, lehrt uns, dass das römische System nicht darauf angelegt war, das Staatswesen in den Krieg zu treiben. Das Für und Wider musste abgewogen werden. In solchen Auseinandersetzungen wollte man sich zudem gegen Außen darstellen, indem man die Auswirkungen eines Kriegsbeschlusses auf den Ruf und das Ansehen Roms bei anderen Städten und Völkern mitbedachte. Dafür gibt es ebenfalls innere Gründe, einmal die Suche nach Unterstützung und Rückhalt in der eigenen Bevölkerung, dann aber auch das Bestreben, die Soldaten zu motivieren. Schliesslich geht es, um an die Überlegungen des griechischen an Roms Erfolgen orientierten Kriegsschriftstellers Onasandros anzuknüpfen, um die Motivation der Soldaten, die lieber in einem Verteidigungskrieg um die gerechte Sache kämpfen als in einem mutwillig vom Zaun gebrochenen Angriffskrieg zu Felde ziehen.<sup>21</sup> Damit finden wir einen Zugang zu der von den Römern so eindringlich und mit Erfolg propagierten Verteidigungsideologie. Wie sich diese zur Wirklichkeit verhält, können wir hier auf sich beruhen lassen

Wir lernen aus allem, dass in der römischen Vorstellung wie der Zivilprozess auch das *bellum iustum* als ein korrektes Verfahren den Weg bereiten kann zu einem richtigen und als gerecht empfundenen Ausgang.<sup>22</sup> Das Verfahren kann freilich auch Fehlurteile nicht verhindern, wie das für den Zivilprozess schon die römischen Juristen wussten – und mit Blick auf das Resultat eines Krieges beispielsweise Cicero, wenn er die Zerstörung Korinths bedauerte. Von daher erstaunt es nicht, dass auch Augustus in seinem Rechenschaftsbericht Wert darauf legte kein Volk widerrechtlich – *per iniuriam* (ἀδίκως) – mit Krieg überzogen zu haben.<sup>23</sup>

---

<https://www.freidok.uni-freiburg.de/fedora/objects/freidok:6863/datastreams/FILE1/content>; zur Kaiserzeit Mauro Mantovani, *Bellum iustum* (1990). Noch viel weiter in diese Richtung geht die Arbeit von Sigrid Albert, *Bellum Iustum* (1980), die letztlich die römischen Vorgänge an modernen Gerechtigkeitsvorstellungen misst.

<sup>21</sup> Strat. 4,1 ff., 4, vgl. Clavadetscher-Thürlemann ebd. 74 f. und D. Nörr, *Die Fides im römischen Völkerrecht* (1991), in: ds., *Historiae Iuris Antiqui. Gesammelte Schriften*, Goldbach 2003, Bd. 3, 1777-1844, 1820.

<sup>22</sup> Zum Krieg als Rechtsverfahren in der Auffassung Roms vgl. Nörr ebd. 1811; in der von uns vertretenen formalen Richtung vgl. noch Loreto, *Il bellum iustum e i suoi equivoci*, Napoli 2001.

<sup>23</sup> R. Gest. div. Aug. 26 ... *nulli genti bello per iniuriam inlato* – οὐδενὶ ἔθνει ἀδίκως ἐπενεχθέντος πολέμου.

Über Gerechtigkeitsargumente wurde folglich diskutiert und gestritten im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens. Es liegt auf der Hand, dass die Deutungshoheit auf der einen, nämlich auf der römischen Seite lag. Das ist auch in anderen Verhältnissen so, wenn beispielsweise Cicero ebenfalls in *de officiis* darauf dringt, dass jene, die sich mit der *deditio in fidem* auf Treue den Römern ergeben hätten, gut behandelt werden sollen, und unterstreicht, dass sich früher die siegreichen römischen Feldherrn dann ihrer als ihre *patroni* annahmen, geht es um innerrömische Wertungen, die innerrömisch auch Konsequenzen zeitigen mochten. Feldherren, die gegen diese *fides* verstoßen und einen Treubruch begangen hatten, konnten in Rom zur Rechenschaft gezogen werden. Beispiele dafür haben wir. Unbeachtlich war also ein solches rechtswidriges Verhalten keineswegs, doch ebenso klar war, dass die Deutungshoheit über den genauen Inhalt dieser Treue – *fides* – bei den Römern lag und nicht verhandelbar war wie das die Aitolier 191 v. Chr. aus dem Mund des Consuls M'. Acilius Glabrio erfahren mussten.<sup>24</sup>

Noch haben wir zwei Stellen aus Cicero nicht gewürdigt, die in der Literatur zum *bellum iustum* eine entscheidende Rolle spielten und spielen. Obwohl nur hier, genauer gesprochen nur an einer Stelle überhaupt (off. 1,38), von der *iusta causa* die Rede ist, wurde sie mit dem *iustum bellum* zu einer Einheit verschmolzen und tauchte nun mit diesem wie ein siamesischer Zwilling auf, um wie ein Rechtsbegriff oder eine Gesetzesformel angewendet zu werden. Hinter der *iusta causa* sah man die Notwendigkeit eines materiellen Kriegsgrundes. Allerdings widerspiegelt sich diese Bedeutung keineswegs in der Quellenlage; auf diese beiden Beleg müssen wir ohnehin nochmals zurückkommen. Mindestens so schwer wiegt, dass sich diese Deutung nicht mit der Bedeutung von *iusta causa* in der juristischen Terminologie verträgt. Die *iusta causa traditionis* ist lediglich der rechtlich anerkannte Grund, der zusammen mit der Übergabe die Ersitzung einer Sache zu Eigentum eröffnet. Es geht auch da nur um Recht, nicht aber um Gerechtigkeit. Dennoch stimmt das Zitat aus Ciceros Staatsschrift *De re publica* (rep. 3,34), das der spanische Bischof Isidor von Sevilla bietet (orig. 18,1,2 f.), nachdenklich:

<sup>24</sup> Vgl. dazu Nörr, ebd. 1805 ff.

„*Illa iniusta bella sunt quae sunt sine causa suscepta. [3] Nam extra ulciscendi aut propulsandorum hostium causa bellum geri iustum nullum potest.*“ *Et hoc idem Tullius parvis interiectis subdidit: „Nullum bellum iustum habetur nisi denuntiatum, nisi indictum, nisi de repetitis rebus“.*

„Jene Kriege sind nicht ordnungsgemäß, welche ohne Grund unternommen werden. [3] Denn außer zur Rache oder zur Vertreibung der Feinde kann kein ordnungsgemäßer Krieg geführt werden“. Und Tullius fügt ebenda nach wenigen Bemerkungen an: „Kein Krieg ist ordnungsgemäß, wenn er nicht angekündigt und erklärt wird und sich nicht auf Rückforderungsansprüche bezieht“.

In *De officiis* setzt Cicero die ordnungsgemäße Ankündigung und Kriegserklärung sogar in Alternative zu den geltend gemachten Rückforderungsansprüchen (off. 1,36):

*Ex quo intellegi potest, nullum bellum esse iustum nisi quod aut rebus repetitis geratur aut denuntiatum ante sit et indictum.*

Daraus kann man entnehmen, dass kein Krieg ordnungsgemäß ist, der nicht um Rückforderungsansprüche geht oder im voraus angekündigt und erklärt wird.

Woher kommt diese Besinnung auf einen normativ zu erfassenden Kriegsgrund, den wir sonst bei Cicero nicht finden, nicht einmal dort, wo er nolens volens als Kommandant in Kilikien tätig wird und darüber berichtet.<sup>25</sup> Allerdings ist dort klar, dass er für den Präventivkrieg einen entsprechenden Auftrag hatte, vor dem er sich denn auch gewaltig fürchtete. Es handelte sich also um ein *bellum iustum*, nämlich um einen Krieg im Rahmen des ihm vom Senat gegebenen *imperium*. Wenn wir bei den zitierten Stellen aus Cicero noch verweilen, müssen wir uns fragen, woher seine Überlegung kommt, ein *bellum iustum* sei nur zur Rache und zur Verteidigung von Feinden möglich. Wir vermuten, dass Cicero hier die Kriegsführung durch den Provinzstatthalter im Auge hatte. Tatsächlich haben wir solche Auseinandersetzungen darüber im Senat, wenn es darum ging, dem siegreichen Feldherrn den Triumph oder wenigstens die *ovatio* zu gewähren oder umgekehrt ihn wegen der Überschreitung seiner Kompetenzen zur Rechenschaft zu ziehen und zu bestrafen. Damit gelangen wir wiederum zum gleichen Forum,

<sup>25</sup> Vgl. die Belege bei Matthias Gelzer, Cicero. Ein biographischer Versuch (1969), 228 ff.

in welchem sonst über den Kriegsbeschluss beraten wurde. Auch da konnten Zweckmäßigkeitargumente neben anderen eine Rolle spielen. Schließlich mochte auch oft der errungene Erfolg den Ausschlag gegeben haben, über Eigenmächtigkeiten hinweg zu sehen. In der Sache ging es wieder um die Kontrolle der Kriegsführung durch den Senat. Selbstverständlich musste aber der Provinzstatthalter, selbst wenn er kein entsprechendes *imperium* hatte, im Notfall zurückschlagen und sich verteidigen können.

Das berühmteste Beispiel dürfte Caesars Krieg in Gallien sein. Wie zur Illustration von Ciceros Satz, dass Kriege nur zur Vergeltung und zur Abwehr geführt werden dürfen, werden die Kriegsursachen kunstvoll aneinandergereiht und miteinander verklammert. Die Spannungsbögen in den einzelnen Perioden setzen sich fort über das ganze Werk und halten den Leser bis zum Schluss in Atem. Die Exposition im ersten Buch, die Auseinandersetzung mit den Helvetiern, beginnt beim Versuch der Feinde, die Provinzgrenzen zu überschreiten und sie zieht Caesar hinein in die Nöte der Verbündeten. Wenn ihm noch im ersten Buch Ariovist sein *ius belli*, sein Recht Krieg zu führen, entgegenhält und auf die *Maxime vae victis* anspielt,<sup>26</sup> wird greifbar, dass der Krieg als Rechtsaustrag unausweichlich sein wird, zumal Caesar die römische Herrschaft in Gallien als *iustissimum* rechtfertigt und sich dabei nicht nur auf die Bündnistreue sondern auch auf die Autorität des römischen Senates beruft.<sup>27</sup> Wir sehen, dass sich Caesar nicht vor einem Forum einer alles übergreifenden Gerechtigkeit verteidigt, sondern sich vor den Gegnern im Senat rechtfertigt, sein Handeln ganz auf die ihm übertragenen Kompetenzen ausgerichtet zu haben. Auffallend ist die Häufung der rechtfertigenden Gründe, als er über den Rhein zieht, um Ariovist zu bekämpfen. Es ist ein Gegenschlag; Caesar hat viele *causae*, gute Gründe, unter denen eine *iustissima* ist.<sup>28</sup> Er zielt auf eine rechtliche Bewertung, die in den Händen des Senates liegt; mit Bedacht legitimiert er sein Vorgehen dem Senat gegenüber. Wir wissen aus Plutarch, dass bei diesen Ereignissen die Opposition im römischen Senat einsetzte und Cato – nach bekannten Vorbildern aus dem Fetialrecht – die Auslieferung Caesars an die Germanen verlangte.<sup>29</sup> Es geht mit anderen Worten um die innerrömische Beurteilung der Handlungen Caesars sowie die damit verbundene Debatte um die Ehrungen Caesars

<sup>26</sup> Caes. Gall. 1,36,1 *ius esse belli ut qui vicissent in quos vicissent quemadmodum imperarent; ...*

<sup>27</sup> Caes. Gall. 1,45,3.

<sup>28</sup> Ebd. 4,17,1; sprachlich ist zu beachten, dass hier wie so oft der Superlativ schwächer ist als der Positiv wäre.

<sup>29</sup> Plut. Caes. 22,3, vgl. dazu H. Haffter / E. Römisch, *Caesars Commentarii De bello Gallico* (1971), 41 ff. Zur Auslieferung von Einzelpersonen zur Entsöhnung oder Entpflichtung vgl. Nadine Grotkamp, *Völkerrecht im Prinzipat* (2001), 192 ff.

durch *supplicationes*.<sup>30</sup> Caesar wollte offensichtlich sein Vorgehen gegenüber dem Senat legitimieren, der ihm das *imperium* erteilt hatte. Respektierte er dessen Grenzen, dann führte er, wenn er Krieg führen musste, ein *bellum iustum*, so ungerecht Außenstehenden und späteren Kritikern der Krieg erscheinen mochte.<sup>31</sup>

Wir dürfen hier die reizvolle Frage nach dem literarischen Charakter der Schrift auf sich beruhen lassen. War sie ein Hypomnema, eine protokollartige Aufzeichnung, so ist darin der rechtfertigende Charakter mitangelegt, denn die Amtsschrift will Rechenschaft über die Amtsführung ablegen – und dazu gehört auch, dass der Feldherr im Rahmen seines *imperium* gehandelt hat. Damit schützt er sich gegen Anklagen und bereitet das Feld für die erhofften Ehrungen vor. Nur in der Länge, nicht aber im Tenor unterscheiden sich die Ausführungen Ciceros über die glorreiche Eroberung von Pindenissus, welche sogar ihn zum Gedanken an einen Triumph verlockten.<sup>32</sup>

Die innenpolitische Legitimation des Krieges, die sich aus den innerrömischen normativen Vorgaben ergibt, lässt allerdings auch Verbindungen zu einem Völkerrecht erkennen, das als *ius gentium* im Sinne Hermogenians zu verstehen ist, ein allen Völkern gemeinsames Recht.<sup>33</sup> Dass Gesandte geschickt werden, dass verhandelt wird und dass nach der innerstaatlichen Legitimation derer gefragt wird, die in kriegerischer Absicht einfallen, sind Grundzüge, die sich überall beobachten lassen.<sup>34</sup> Ein schönes Beispiel finden wir im Verhalten des Partherkönigs Orodes, gegen den Crassus in der Absicht gezogen war, Ruhm und Ehre zu gewinnen. Orodes schickte ihm Gesandte entgegen, die sich ausdrücklich nach dessen Legitimation erkundigten, da ihm zu Ohren gekommen war, Crassus würde ohne Ermächtigung seines Volkes gegen ihn ziehen. Bei Fehlen einer solchen Legitimation räumt er ihm freien Abzug ein:<sup>35</sup> Ein Sieg über einen *hostis iniustus* bringt eben auch dem Partherkönig aussenpolitisch keinen Vorteil. Hier manifestiert sich wiederum der Krieg als Rechtsaustrag, der ebenso sinnlos ist wie ein Prozess gegen einen falschen Beklagten, wenn der Gegner nicht legitimiert ist.

<sup>30</sup> Vgl. die Überlegung bei Gellius 5,6,21; dazu Grotkamp ebd. 80.

<sup>31</sup> Zu den Gründen der Argumentation Caesars vgl. Grotkamp ebd. 127.

<sup>32</sup> Cic. Att. 5,20,1; 4.

<sup>33</sup> Herm. (1 iur. epit.) dig. 1,1,5, vgl. Gai. (1 inst.) dig. 1,1,9.

<sup>34</sup> Vgl. Ziegler, Völkerrechtsgeschichte (2007, 2. A.), 40 f. (§ 9 II.3; 10.II.3).

<sup>35</sup> Plut. Crass. 18,1; vgl. dazu Karl-Heinz Ziegler, Die Beziehungen zwischen Rom und dem Partherreich (1964), 32 f., Cass. Dio 40,12,2; hingegen berichtet derselbe Cass. Dio 39,33,2 von einer Ermächtigung durch eine *lex Trebonia*.

Nach unserer Deutung lässt sich das römische Verständnis vom *bellum iustum* etwa in dieser Weise definitorisch zusammenfassen: Es handelt sich um einen ordentlichen Krieg, der mit einem und gegen ein ordentliches Heer geführt wird, für das der jeweilige Staat die Verantwortlichkeit übernimmt, sei es durch ordnungsgemäßen Beschluss, sei es durch besondere Ermächtigung des Feldherrn oder bei deren Fehlen gestützt auf rechtsgenügende Gründe wie Abwehr und Verteidigung. Er wird ordnungsgemäß erklärt und hat zum Ziel, die Beziehungen zum Gegner neu zu ordnen. Damit scheinen wir den antiken und späteren Kritikern recht zu geben, welche den Juristen leeren Formalismus vorwerfen. Allerdings schätzen juristische Laien bei formalen Regeln schnell die Funktion zu gering ein, dass sie anleiten, Argumente zu benennen und zu diskutieren.

Einer der ersten in dieser langen Reihe der Kritiker ist Laktanz, der den Formalismus beobachtete, kritisierte und Gerechtigkeitsgesichtspunkte reklamierte, ohne diese allerdings fassbar zu machen oder zu präzisieren. Dabei greift er auf Ciceros Schrift *de re publica* zurück, und zwar auf die Rede des Carneades, der gegen Scipios These von einem vorgegebenen Naturrecht argumentiert (Lact. Inst. 6,9,4 f. = Cic. rep. 3.20):

*quantum autem ab iustitia recedat utilitas, populus ipse Romanus docet, qui per fetiales bella indicendo et legitime iniurias faciendo semperque aliena capiendo atque rapiendo possessionem sibi totius orbis comparavit.*

Wie wenig eine utilitaristische Rechtsauffassung mit der Gerechtigkeit zu tun hat, kann uns gerade das römische Volk lehren, das unter Beobachtung des Fetialrechts Kriege erklärte und mit dem Mäntelchen der Legitimität angetan in ständigen Diebes- und Raubzügen sich in den Besitz eines Weltreichs gesetzt hat.

In diese Richtung dürfte auch Augustinus gehen, der in der ganzen Frage ambivalent bleibt, allerdings mit dem Kriegsgrund (*causa iusta*), dass Gott den Krieg befehlen könne, nicht nur den Horizont für eine saubere Erfassung des Begriffs des *bellum iustum* verstellte hat, sondern auch eine für die weitere Entwicklung verheerende Rechtfertigung hinzufügte, welche im Übrigen von den Nichtchristen nur als einseitig verstanden werden konnte (Aug. civ. 4,15,2):

*Si ergo iusta gerendo bella, non impia, non iniqua, Romani imperium tam magnum acquirere potuerunt, numquid tamquam aliqua dea colenda est eis etiam iniquitas aliena?*

Wenn also die Römer durch das Führen von *bella iusta*, nicht gottlosen, nicht ungerechten, ein so großes Reich erwerben konnten, müssten sie dann nicht die Ungerechtigkeit der andern als Gottheit verehren?

Deutlicher noch in quaest. hept. 6,10:

*Sed etiam hoc genus belli sine dubitatione iustum est, quod Deus imperat, apud quem non est iniquitas.*

Aber auch jene Gattung von Krieg ist ohne Zweifel *iustum*, den Gott befiehlt, bei dem keine Ungerechtigkeit ist.

Die Entwicklung zu Gerechtigkeitsvorstellungen im Zusammenhang mit dem Begriff des *bellum iustum* sollen hier nicht weiter verfolgt werden.<sup>36</sup> Römisch sind sie nicht. Entscheidend wird die Rezeption Augustins durch Thomas von Aquin.<sup>37</sup> Zwar wurde in Rom wie in Griechenland über die Gerechtigkeit eines Krieges diskutiert und zwar sogar im Senat, doch beschlagen solche Gerechtigkeitskriterien nicht den Krieg als Rechtsgang, das *bellum iustum*.

Alfons Bürge

Prof. DDr. Dr. h.c. Alfons Bürge, Studium der Klassischen Philologie in Zürich, wissenschaftlicher Assistent, Studium der Rechtswissenschaft in Zürich und Salzburg (1979/80 ebd. wiss. Assistent), 1980 Gerichtssekretär, 1982 Rechtsanwalt in Zürich, 1982-1985 Stipendiat des SNF in Hamburg und Paris. 1985 wiss. Assistent an der Universität München, 1987 Habilitation in Salzburg, 1993-1999 ord. Professor an der Universität des Saarlandes, seit 1999 an der Universität München, 2013 entpflichtet, 2004 ord. Mitglied der Bayer. Akademie der Wiss., 2011 Dr. h.c. Universität Wien, 2014-2020 Präsident der Internationalen Thesaurus-Kommission.

<sup>36</sup> Zur weiteren Entwicklung vgl. insbesondere Theresa Fuhrer, Krieg und (Un-)Gerechtigkeit. Augustin zu Ursache und Sinn von Kriegen, in: M. Formisano/H. Böhme (Hgg.), War in Words (2011), 23-36.

<sup>37</sup> Vor allem in IP-IIae q. 40 art. I obj. I und resp.